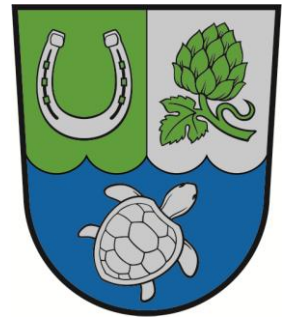


Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



12. Jahrgang, Ausgabe 10/2014, 18. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Seite 2 - 3 Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.12.2014 - öffentlicher Sitzungsteil
Seite 4 Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 01.12.2014 - nichtöffentlicher Sitzungsteil
 Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 15.12.2014 - öffentlicher Sitzungsteil
Seite 5 – 6 Entschädigungssatzung für die Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner und Ortsbeiräte
Seite 7 Anmeldung Lernanfänger für das Schuljahr 2015/2016

NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Hoppegarten vom 15.12.2014 öffentlicher Sitzungsteil

AN 014/2014/14-19

Die Gemeindevertretung beschließt, die am 24.6.2013 beschlossene Richtlinie über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung mit Wirkung zum 1.1.2015 außer Kraft zu setzen. Gleichzeitig tritt ab 1.1.2015 die Richtlinie der Gemeinde Hoppegarten über die Sport-, Kultur- und Vereinsförderung vom 29.06.2010 in Kraft.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine praktikable und in sich stimmige neue Richtlinie zu erstellen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

16 x ja; 7 x nein; 4 x enth.

AN 016 /2014/14-19

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, den Ausbau der R.-Breitscheid-Straße so zu gestalten, dass zukünftig die Zufahrt von der Alten Berliner Straße für den Individualverkehr bis 7,5 t sowie für Versorgungsfahrzeuge und Fahrzeuge des ÖPNV erhalten bleibt.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

20 x ja; 7 x nein; 1 x enth.

AN 017/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten lehnt die geplanten Abkommen TTIP, CETA und TISA in ihrer derzeitigen Fassung, soweit diese öffentliche gemacht wurde, ab. Es handelt sich bei diesen geplanten Abkommen um bi- und plurilaterale Handelsverträge, die die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden nachhaltig einschränken und einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bedeuten.

Die Gemeinde Hoppegarten wird diese ablehnende Haltung in geeigneter Weise gegenüber der Landes- und Bundesregierung sowie dem Europäischen Parlament deutlich machen und sich in den kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen, dass diese sich ebenfalls gegen den Abschluss bzw. die Ratifizierung der Handelsverträge positionieren. Sie wird darüber hinaus ihre Möglichkeiten nutzen, die Öffentlichkeit über ihre ablehnende Haltung zu den Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA zu informieren.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

12 x ja; 15 x nein; 1 x enth.

AN 018/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, den § 10 der Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

(6) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten (außer Anträge) können von Fraktionen oder einzelnen Gemeindevertretern nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Sie sind schriftlich zum Protokoll zu geben.

(7) Änderungen oder Ergänzungen zu Anträgen von Fraktionen oder Gemeindevertretern können nur mit Einverständniserklärung des Einreichers zum Antrag angenommen werden.“

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

20 x ja; 7 x nein; 1 x enth.

AN 019/2014/14-19

Zur Begleitung aller Vorbereitungen und Maßnahmen der Erweiterung und brandschutztechnischen Sanierung der Gebr. Grimm Grundschule im Ortsteil Hönow ist ein zeitweiliger Ausschuss der Gemeindevertretung einzuberufen. Der Ausschuss ist nach dem Verfahren Hare Niemeyer zu besetzen.

Der zeitweilige Ausschuss verpflichtet sich, regelmäßig vor Ort mit vorheriger Einladung an Eltern, Lehrer, Hortnerinnen, Bauleitung den Baufortschritt zu kontrollieren und Probleme bei der Umsetzung anzusprechen und Lösungen anzugeben.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

19 x ja; 3 x nein; 5 x enth.

DS 044/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Stellenplan 2015 als Anlage zur noch zu beschließenden Haushalts-satzung 2015.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

18 x ja; 2 x nein; 6 x enth.

DS 047/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Kauf des Grundstücks in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstücke 336, 337 und 338 von der Evangelischen Verheißungskirchengemeinde Neuenhagen-Dahlwitz.

Im Kaufvertrag ist zugunsten der Evangelischen Kirchengemeinde an der Friedhofsfläche eine Dienstbarkeit zu bestellen. Mit dieser Dienstbarkeit soll gesichert werden, dass die vorhandenen Grabstätten erhalten bleiben und eine Nutzungsänderung nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde erfolgen kann.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vertragsverhandlungen zu führen und den Kaufvertrag abzuschließen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

DS 048/2014/14-19

1. Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Recyclinganlage Alter Feldweg“ für die Flurstücke 1077 und 1122 der Flur 6 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten. Die Planungs- und Durchführungskosten übernimmt der Vorhabenträger. Das Verfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB geführt.

2. Die Gemeindevertretung Hoppegarten billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Recyclinganlage Alter Feldweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung.

3. Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans „Recyclinganlage Alter Feldweg“ durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

DS 053/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten“ wie folgt:

am 03.05.2015, am 17.05.2015, am 12.07.2015, am 04.10.2015, am 06.12.2015 und am 20.12.2015, jeweils von 13 bis 20 Uhr

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

23 x ja; 2 x nein; 2 x enth.

DS 054/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass eine Teilfläche von ca. 11.900 m² (BF 1.3) aus dem Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstücke 2419, 2557 und 2631 für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist.

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Ausschreibung der Teilfläche zum Verkauf. Als Mindestgebot ist der aktuelle Verkehrswert anzusetzen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen (es erfolgte namentliche Abstimmung)

15 x ja; 11 x nein; 1 x enth.

DS 056/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Entschädigungssatzung.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

25 x ja; 2 x nein; 0 x enth.

DS 056/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt für die Wahl 2014 bis 2019 die Trägervertreter für die Kita-Ausschüsse und Schulkonferenzen:

Kita Birkenstein

Herr Heinol

Kita Traumzauberland

Frau Thiemann

Kita Villa Kunterbunt

Herr Siebert und Herr Eißrig

Kita Kinderkiste

Herr Juschka

Kita Schatztruhe

Frau Schlotte

Kita Bernd Döberitz

Herr Scherler

Kita Gänseblümchen

Herr Seidel

Kita Rappel-Zappel

Herr Dr. Galeski

Gebrüder-Grimm-Grundschule

Frau Kollecker

Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil

Herr Radach und Herr Felgner

Ergebnis: einstimmig angenommen

25 x ja; 0 x nein; 2 x enth.

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Hoppegarten
vom 01.12.2014
nichtöffentlicher Sitzungsteil**

DS 051/2014/14-19

Die Gemeindevertretung erteilt eine Zustimmung zum Verkauf des Erbbaurechtes am Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 1163, wenn die Käufer, die aus dem Erbbaurechtsvertrag vom 26.05.2003, UR-Nr. 0356/2003 des Notars Dr. Peter Lehmann, resultierenden Rechte und Pflichten übernehmen (mit Weitergabepflichtung). Die Gemeindevertretung erteilt eine Zustimmung zur Bestellung von Grundschulden nebst Zinsen und Nebenleistungen.

Die Verwaltung wird ermächtigt einen notariellen Kaufvertrag zu genehmigen, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Erbbaurechtsvertrag vom 26.05.2003 übernommen werden. Weiterhin wird die Verwaltung ermächtigt, für die Grundschuldbestellung eine entsprechende Stillhalteerklärung abzugeben.

Ergebnis: einstimmig angenommen

DS 059/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt gemäß der Ehrensatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 20.12.2005 mit den jeweils gültigen Änderungen Herrn Martin Rölke postum das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Hoppegarten zu verleihen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

DS 060/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt gemäß der Ehrensatzung der Gemeinde Hoppegarten vom 20.12.2005 mit den jeweils gültigen Änderungen Herrn Dietmar Hötger das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Hoppegarten zu verleihen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

DS 061/2014/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt auf Antrag des Ortsbeirates Münchehofe die Verleihung der Ehrennadel an...

Ergebnis: einstimmig angenommen

**Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Hoppegarten
vom 01.12.10.2014
öffentlicher Sitzungsteil**

AN 020/2014/14-19

Die Gemeindevertretung beschließt: Mit sofortiger Wirkung werden alle derzeit laufenden Planungen, Ausschreibungen etc. für den derzeit geplanten Standort des Schulerweiterungsbaus eingestellt. Über bereits eingegangne Verpflichtungen ist zu unterrichten.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen (es erfolgte namentliche Abstimmung)

14 x ja; 13 x nein; 1 x enth.

AN 020/2014/14-19

Die Gemeindevertretung beschließt die Planung und Errichtung eines Schulneubaus sowie einer Sporthalle incl. Sportplatz und Hort am Standort Schulstraße.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen (es erfolgte namentliche Abstimmung)

17 x ja; 2 x nein; 9 x enth.

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner der Gemeinde Hoppegarten sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 30 u. 43 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 289) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in der Sitzung am 01.12.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen geschlechtsspezifisch beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2
Grundsätze

(1) Die Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder und sachkundigen Einwohner erhalten zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Hoppegarten gewährt.

(2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzehr, Telekommunikationskosten, Druck- und Papierkosten und Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hoppegarten abgegolten. Bei Nutzung eines Wohnraumes/Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

- Gemeindevertreter 120 €
- Ortsbeiratsmitglieder 60 €
- sachkundige Einwohner 30 €

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

- Vorsitzender der GV 500 €
- 1. Stellv. d. Vors. 100 €
- 2. Stellv. d. Vors. 100 €

- Fraktionsvorsitzender 150 €
- Vors. d. Hauptausschusses, soweit nicht Bürgermeister 250 €
- Ausschussvorsitzender 125 €
- Ortsvorsteher
- OT Münchehofe 250 €
- OT Dahlwitz-H. 350 €
- OT Hönow 350 €

(3) Ferner wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Protokollierung einer Fachausschuss- bzw. Ortsbeirats-sitzung gewährt. Deren Höhe beträgt:

- pro Sitzungsprotokoll 30 €.

(4) Stellvertreter, ausgenommen die Stellvertreter des Vorsitzenden der GV, erhalten für eine Vertretung 50 v. H. der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen (Abs. 2). Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Eine Vertretung ist durch den zu Vertretenden beim Sitzungsdienst anzuzeigen.

§ 4
Sitzungsgeld

(1) Den Gemeindevertretern, Ortsbeiratsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern wird für eine Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates sowie für eine Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt.

(2) Wird aufgrund einer Verhinderung des Vorsitzenden eine Ausschusssitzung durch ein Mitglied geleitet, so wird ihm für diese Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt.

(3) Jedem Gemeindevertreter wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt. Das Sitzungsgeld kann jedoch nur einmal pro Sitzung der Gemeindevertretung, unabhängig von der Anzahl der Vorbereitungssitzungen, beansprucht werden.

(4) Den Mitgliedern von Beiräten, die durch Beschluss der Gemeindevertretung tätig werden, wird je Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt. Die Beiratsvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

(5) Dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt, sofern die Teilnahme im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsbeirates erfolgte. Nimmt der Ortsvorsteher an einer Ausschusssitzung teil erfolgt die Zahlung des Sitzungsgeldes, sofern eine schriftliche Einladung des Ausschussvorsitzenden vorlag.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist quartalsweise, nachträglich bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, auf ein vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu benennendes Konto, zu zahlen. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat erstmals wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den ersten Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Ein Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn ein Anspruchsberechtigter innerhalb dieser Zeit nicht an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates bzw. der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, teilgenommen hat.

(3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 6 Verdienstaufschlag

(1) Ein Verdienstaufschlag, der durch Teilnahmeverpflichtung an Sitzungen entsteht, wird auf Antrag und gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen solange keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag.

(3) Ein Verdienstaufschlag wird auf höchstens 8 Stunden je Tag und 35 Stunden je Monat begrenzt. Die letzte angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

(4) Verdienstaufschlag nach 19.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 15 € je Stunde gewährt. Der Anspruchsteller hat nachzuweisen, dass die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen nicht möglich war.

§ 7 Dienstreisen/Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner sowie Mitglieder der Ortsbeiräte werden von der Gemeindevertretung bzw. dem Ortsbeirat genehmigt. Wenn zeitnah keine Sitzung stattfindet, genehmigt der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. der Ortsvorsteher die Dienstreisen. Die Gemeindevertretung bzw. der Ortsbeirat ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(2) Bei Vorliegen einer Einladung gelten Dienstreisen im Zusammenhang mit den Städtepartnerschaften bis zu einer Dauer von 3 Tagen als genehmigt.

(3) Dienstreisen des Bürgermeisters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten bei einer Dauer bis zu 5 Tagen als genehmigt. Darüber hinausgehende bedürfen jeweils einer Zustimmung des Hauptausschusses.

(4) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(5) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und Ortsbeiräte sowie der Ausschüsse sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entschädigungssatzung außer Kraft.

Hoppegarten, 02.12.2014

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Die Anmeldung der Lernanfänger im Schulbereich der Gemeinde Hoppegarten für Kinder, die bis zum 30. September 2015 das sechste Lebensjahr vollendet haben, findet an der

Gebrüder- Grimm- Grundschule Hönow, Kaulsdorfer Str. 15 – 21
15366 Hoppegarten, OT Hönow, ☎ 030/ 9 98 97 12

**am Mittwoch, den 07. Januar, Donnerstag, den 08. Januar und Freitag, den 09. Januar statt.
Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig telefonisch einen Termin!**

Beachten Sie bitte, dass die **Anmeldung nur von den erziehungsberechtigten Personen in Anwesenheit des Kindes** erfolgen darf.

Mitzubringen sind: der **Personalausweis** oder die **Meldebescheinigung**
die **Geburtsurkunde** des Kindes
Bescheinigung über die Teilnahme an der **Sprachstandsermittlung**
evt. **Sorgerechtsvereinbarung** getrennt lebender Eltern oder Pflegeeltern

Während der Anmeldung erfolgt ein Schuleignungstest mit dem zukünftigen Lernanfänger. Dieser Test beinhaltet die Prüfung der sprachlichen Entwicklung, der Wahrnehmung, der Merkfähigkeit, der mathematischen Voraussetzungen und körperlichen Entwicklung des Kindes.

**Anmeldetermine für die Lernanfänger Schuljahr 2015/2016
Geburtsdatum: vom 01.10.2008 bis 30.09.2009**

Termin: Samstag, **17. Januar 2015 von 9.00 bis 13.00 Uhr**

Ort: **Peter Joseph Lenné Oberschule mit Grundschulteil**, OT Dahlwitz-Hoppegarten, v. Cantstein-Str. 2, Haus 1 - Atrium

Die individuellen Zeiten für die einzelnen Kitas (Aushänge in den Kitas) sind zu beachten!

Wartezeiten können mit der Besichtigung unseres Schulgeländes und dem Besuch des Elterncafés überbrückt werden.

Andere terminliche Absprachen sind telefonisch unter 03342-36680 möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung durch eine sorgeberechtigte Person in Anwesenheit des Kindes erfolgen muss.

Mitzubringen sind: Personalausweis
Geburtsurkunde des Kindes
Teilnahmebescheinigung zur Sprachstandsermittlung
Dokumente zum Sorgerecht bei nicht verheirateten Eltern

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare,

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.